-1-



|  |  |
| --- | --- |
| Antragsteller/in: | Ort, Datum      |
| Name      | Telefon      |
| Anschrift | Hier Ihre Faxnummer eintragen!      |
| FAX-Nummer der örtlich zuständigen Veterinärbehörde      | Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben): |

**Antrag auf und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 28 Abs. 1 i. V. m. Artikel 30 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Schutzzone – 3 km Radius),**

**Artikel 43 i. V. m. Artikel 46 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Überwachungszone –**

**10 km Radius)**

|  |  |
| --- | --- |
| Zum Verbringen von  | Anzahl |
|  | [ ]  Legehennen [ ]  Eintagsküken am:  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **[ ]**  | innerhalb der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) |
| **[ ]**  | innerhalb der Überwachungszone / Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) |
| **[ ]**  | aus der Schutzzone heraus (ehemals Sperrgebiet) |
| **[ ]**  | aus der Überwachungszone heraus (ehemals Beobachtungsgebiet) |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **in einen Betrieb, der im Sinne des Art. 28 bzw. 43 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich überwacht wird** |

|  |  |
| --- | --- |
| Angaben zum Herkunftsbetrieb | Registriernummer:      |
| Name      |
| Anschrift (Straße, PLZ, Ort)      |
| Angaben zum Transportbetrieb | Kfz-Kennzeichen: | Registriernummer:      |
| Name      |
| Anschrift (Straße, PLZ, Ort)      |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
| Angaben zum Bestimmungsbetrieb  | Registriernummer:      |
| Name      |
| Anschrift (Straße, PLZ, Ort)      |
| Viehverkehrsordnungsnummer |

**Die Zustimmung des Empfangsbetriebes, über seine Benennung und das Einverständnis zum Empfang der Sendung, ist dem Antrag beizufügen.**

**Maximal 48 Stunden vor dem Verbringen von Junghennen hat eine Untersuchung mittels Rachen-Kloaken-Tupfer in der PCR zu erfolgen. Es müssen mindestens 40 Proben pro Betrieb (bei einem Stall) bzw. 20 Proben pro Stall im Rahmen der Eigenkontrolle untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse sowie den Untersuchungsbericht über die letzte klinische Untersuchung in meinem Legehennenbestand (nicht erforderlich für Eintagsküken) sind dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück vor dem Verbringen des Schlachtgeflügels unaufgefordert vorzulegen.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift des/r Antragsstellers/in |  |  |

Zur Übersendung des Antrages ist **ausschließlich** die E-Mail-Adresse: ausnahmeantrag@Lkos.de oder die Fax-Nr.: 0541/501-4416 nutzen.

**Der Verbringungsvorgang wird unter folgenden Auflagen genehmigt:**

1. Es dürfen nur die im Antrag angegebenen, ausschließlich im Geflügelbereich verwendeten, Transportfahrzeuge zum Einsatz kommen.
2. Die Transportfahrzeuge müssen vor dem Befahren des Herkunftsbetriebes gereinigt und desinfiziert worden sein.
3. Die Legehennen müssen bei Verbringung außerhalb der Überwachungszone mindestens 21 Tage im oben genannten Bestimmungsbetrieb verbleiben und müssen amtlich überwacht werden.
4. **Eine Ausfertigung dieser Ausnahmegenehmigung und Ihres Antrages ist während des Transportes mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.**

**Auflagenvorbehalt:**

Ich behalte mir vor, nachträglich weitere Auflagen zu bestimmen, bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen; insbesondere, wenn sich aus Gesetzesänderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Notwendigkeit dazu ergibt. Im Eilfall können diese Auflagen u. a. auch mündlich oder fernmündlich erteilt werden.

**Widerrufsvorbehalt:**

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine der Auflagen nicht eingehalten wird oder Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern (veränderte Seuchenlage oder veränderte Risikoeinschätzung).

**Hinweise für die Schutzzone:**

Kraft Art. 28 i.V.m. Art. 30 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gilt Folgendes (auszugsweise aufgeführt):

**Artikel 28**

**Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen von Verboten in der Schutzzone**

(1) Abweichend von den in Artikel 27 vorgesehenen Verboten kann die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen in den von den Artikeln 29 bis 38 erfassten Fällen unter den in diesen Artikeln genannten besonderen Bedingungen sowie den allgemeinen Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 7 des vorliegenden Artikels genehmigen.

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A vernachlässigbar ist.

(2) Die Verbringungen haben gem. Artikel 28 Abs. 2 Verordnung (EU) 2020/687

a) ausschließlich auf benannten Strecken;

b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;

c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und

d) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb zu erfolgen.

**Artikel 30**

**Besondere Bedingungen für die Genehmigung bestimmter Verbringungen von Geflügel aus in der Schutzzone befindlichen Betrieben**

(1) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Eintagsküken aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb im selben Mitgliedstaat, wenn möglich aber außerhalb der Sperrzone, genehmigen, sofern:

a) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus der Sperrzone stammten:

i) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird;

ii) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und

iii) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt;

b) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus der Sperrzone stammten, die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen aus der Sperrzone stammenden Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Junglegegeflügel aus Betrieben in der Schutzzone in Betriebe im selben Mitgliedstaat genehmigen, wenn möglich aber außerhalb der Sperrzone, sofern:

a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden;

b) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird;

c) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und

d) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone die Tiere mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleiben.

**Hinweise für die Überwachungszone:**

Kraft Art. 43 i.V. m. Art. 46 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (auszugsweise aufgeführt) gilt Folgendes:

**Artikel 43**

**Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen von den in Artikel 42 vorgesehenen Verboten**

(2) Alle genehmigten Verbringungen erfolgen:

a) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;

b) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und

c) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

(3) Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Überwachungszone. Ist die zuständige Behörde nicht mit derjenigen des Bestimmungsbetriebs identisch, informiert sie die zuständige Behörde des Bestimmungsbetriebs über eine derartige Benennung.

(4) Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs vergewissert sich, dass der Bestimmungsbetrieb der Benennung und dem Empfang jeder Sendung von Tieren oder Erzeugnissen zustimmt.

(5) Genehmigt die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren aus der Überwachungszone heraus, stellt sie auf folgender Grundlage sicher, dass derartige Verbringungen kein Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A bergen:

a) einer klinischen Untersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund;

b) erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund; und

c) gegebenenfalls des Ergebnisses der in Artikel 41 genannten Besuche.

(6) Genehmigt die zuständige Behörde den Transport von Erzeugnissen aus der Überwachungszone heraus, muss sie sicherstellen, dass:

a) die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und der gesamten Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind;

b) die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.

(7) Erteilt die zuständige Behörde entsprechende Genehmigungen stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß ihren Anweisungen angewendet werden.

**Artikel 46**

**Besondere Bedingungen für die Genehmigung bestimmter Verbringungen von Geflügel aus in der Überwachungszone befindlichen Betrieben**

1) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von aus der Überwachungszone stammenden Eintagsküken genehmigen:

a) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone stammten, wenn:

i) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung gestellt wird; und

ii) die Tiere — bei Verbringung aus der Sperrzone heraus — mindestens 21 Tage in den Bestimmungsbetrieben bleiben;

b) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die von außerhalb der Sperrzone stammten, falls die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind, die von innerhalb der Sperrzone gehaltenen Tieren stammen.

(2) Die zuständige Behörde kann Verbringungen von Junglegegeflügel aus Betrieben in der Überwachungszone in Betriebe im selben Mitgliedstaat genehmigen, sofern:

a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden;

b) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Junglegehennen unter amtliche Überwachung gestellt wird; und

c) das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt.

**Von der kommunalen Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes auszufüllen:**

|  |  |
| --- | --- |
| **AZ:**

|  |
| --- |
| **Der beantragte Transport wird unter den oben genannten Auflagen genehmigt.** **Sie haben die Verfahrenskosten in Höhe von       Euro zu tragen.** Der Betrag ist binnen 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf das Konto 201 269 der Sparkasse Osnabrück BLZ 265 501 05 - BIC: NOLADE22XXX, IBAN: DE81265501050000201269 zu überweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Verbindung mit der Anlage Ziffer II.1.2.12/Ziffer XVIII.1. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*Datum ggfs. Siegel / Unterschrift* |

 |

**Mitteilung an die zuständige Behörde des Empfangsbetriebes:**

Hiermit unterrichte ich Sie gem. Art. 43 Abs. 3 und 4 VO (EU) 2020/687 über den geplanten Versand der o. g. Eier zu o. g. Empfangsbetrieb.

Zuständige Behörde des Empfangsbetriebes

Ich als zuständige Behörde des o. g. Empfangsbetriebes unterrichte Sie über die durchgeführte Verbringung der o. g. Legehennen bzw. Eintagsküken und bestätige, dass diese keine Anzeichen für die HPAI ergeben haben.

am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ um\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Uhr.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift, Stempel